

Ordnungspolitische Rahmenbedingungen

Fördermaßnahmen für den Kombinierten Verkehr in Österreich

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Abteilung II/5 Güterverkehr
Wien, Oktober 2024

Optionaler Disclaimer

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftlicher Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an ii5@bmk.gv.at.

Inhalt

Nutzlastausgleich	4
Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	5
Liberalisierungen.....	6
Liberalisierter Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr	6
Liberalisierte Korridore für Verbindungen der Rollenden Landstraße.....	6
Wels Verschiebebahnhof CCT	6
Brennersee CCT	7
Wörgl CCT.....	7
Liberalisierte Zonen für Verbindungen der Rollenden Landstraße.....	7
Befreiungen	8
Befreiung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	8
Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs (Fahrverbotskalender)	9
Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Winterreiseverkehrs (Winterfahrverbotskalender)	9
Befreiung vom Nachtfahrverbot	10
Belohnungskontingente.....	12
„Ruhezeiten“ auf Rollenden bzw. Schwimmenden Landstraßen.....	13

Nutzlastausgleich

Im Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967 Kraftfahrgesetz 1967, § 4 Abs. 7a, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024) ist die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Kraftwagen mit Anhängern folgendermaßen festgelegt:

- Straßengüterverkehr allgemein: 40 Tonnen
- Sattelkraftfahrzeuge mit kranbaren Sattelaufhänger: 41 Tonnen
- Vor- und Nachlauf des KV zum (vom) nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof/Entladebahnhof: 44 Tonnen
- Vor- und Nachlauf des KV innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km Luftlinie zum (vom) Verladehafen/Entladehafen: 44 Tonnen
- Der Ver- oder Entladebahnhof bzw. -hafen kann in einem anderen Mitgliedstaat gelegen sein, wenn dieser näherliegt als der nächstgelegene technisch geeignete Ver- oder Entladebahnhof bzw. -hafen im Bundesgebiet.

Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern

Im Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967 Kraftfahrgesetz 1967, § 4 Abs. 6 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024) sind die maximalen Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen festgelegt. Bei der Beförderung von Containern oder Wechselaufbauten im Kombinierten Verkehr gelten die folgenden Ausnahmen:

- Die unter Z1-Z3 genannten Werte umfassen auch Wechselaufbauten und genormte Frachtstücke (z.B. Container), wobei die zulässige Länge, einschließlich der zulässigen Länge von Fahrzeugkombinationen (Abs. 7a), bei der Beförderung von Containern von 45 Fuß Länge oder Wechselaufbauten von 45 Fuß Länge – leer oder beladen – im kombinierten Verkehr um bis zu 15 cm überschritten werden darf.
- Diese Überschreitung der zulässigen Länge ist ebenfalls zulässig, wenn die in § 2 Abs. 1 Z 40 lit. a oder c genannte Entfernung überschritten wird, um das nächstgelegene Verkehrsterminal zu erreichen, das für den geplanten Dienst geeignet ist.
- Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer Überschreitung der Entfernungsgrenzen die Summe der Gesamtgewichte 40.000 kg nicht überschreitet.

Liberalisierungen

Liberalisierter Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr

Der Vor- und Nachlauf ist im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr für in EWR-Staaten zugelassene und eine Gemeinschaftslizenz besitzende Fahrzeuge unter Berücksichtigung der relevanten EU-Vorschriften liberalisiert.

Gemäß BGBl. II Nr. 399/1997 (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befreiung des grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehrs von Bewilligungen; Kombifreistellungs-Verordnung)

Liberalisierte Korridore für Verbindungen der Rollenden Landstraße

Zu den nachstehend genannten Terminals wurden laut Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, beruhend auf dem Güterbeförderungsgesetz, die folgenden Straßenkorridore für den Vor- und Nachlaufverkehr zu Verbindungen der Rollenden Landstraße genehmigungsfrei gestellt. Das heißt, auf diesen Strecken ist keine bilaterale Genehmigung für den Straßengüterverkehr erforderlich, wenn es sich um Fahrten im Vor- und Nachlauf zu den Rollenden Landstraßen handelt.

Die folgenden Straßenkorridore zu und von den Combi Cargo Terminals (CCT) sind derzeit für Nutzer der Rollenden Landstraße freigestellt:

Wels Verschiebebahnhof CCT

- A 8 (Innkreis Autobahn), A 25 (Welser Autobahn) mit Grenzübertritt in Suben
- S 10 (Mühlviertler Schnellstraße), A 7 (Mühlkreis Autobahn), A 1 (West Autobahn) und A 25 (Welser Autobahn) mit Grenzübertritt in Wullowitz
- A 25 (Welser Autobahn), A 8 (Innkreis Autobahn) und A 1 (West Autobahn) oder A 25 (Welser Autobahn) und A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/Walsertal

Brennersee CCT

- A 13 (Brenner Autobahn) mit Grenzübertritt am Brennerpass

Wörgl CCT

- A 12 (Inntal Autobahn) mit Grenzübertritt in Kiefersfelden

Liberalisierte Zonen für Verbindungen der Rollenden Landstraße

Gemäß Erlass beruhend auf dem Güterbeförderungsgesetz ist im Umkreis von 70 km Luftlinie um den Bahnhof Wels für Nutzerinnen und Nutzer der Rollenden Landstraße der Vor- und Nachlauf zur Durchführung von Belade- und Entladetätigkeit genehmigungsfrei.

Befreiungen

Befreiung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Es dürfen LKW mit Anhänger, wenn der LKW oder der Anhänger ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, sowie LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t höchstem zulässigem Gesamtgewicht an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr keine Fahrten durchführen.

Gemäß BGBl. Nr. 159/1960 Straßenverkehrsordnung 1960, § 42 Abs. 1 und 2 (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024)

Davon ausgenommen sind Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km Luftlinie von bestimmten und in der gemäß Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot (BGBl. Nr. 855/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 252/2024) aufgezählten Bahnhöfen und Häfen stattfinden.

Von besonderer Relevanz sind daher für den Kombinierten Verkehr die folgenden Terminals:

- Terminal Bludenz
- Terminal Brennersee
- Terminal Graz Süd
- Terminal Hall in Tirol
- Terminal Kapfenberg
- Terminal Salzburg
- Terminal St. Michael
- Terminal Villach Süd
- Terminal Wels
- Terminal Wien Süd
- Terminal Wörgl
- Terminal Wolfurt
- Hafen Enns
- Hafen Krems
- Hafen Linz
- Hafen Wien Freudenau

Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs (Fahrverbotskalender)

Nächstes Update: Frühjahr 2025 für den Fahrverbotskalender 2025

Gemäß BGBl. Nr. 159/1960 Straßenverkehrsordnung 1960, § 42 Abs. 5, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 und gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 93/2024 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2024)

Es gilt an allen Samstagen vom 6. Juli bis einschließlich 31. August 2024 sowie an bestimmten einzelnen Tagen auf genau definierten Strecken in der Zeit von 7 bis 15 Uhr ein Fahrverbot für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt. (BGBl. II Nr. 93/2024, § 1)

Davon ausgenommen sind Fahrten im Kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße oder Wasser-Straße vom bzw. zum nächstgelegenen technisch geeigneten Bahnhof. (BGBl. II Nr. 93/2024, § 2 Abs. 1 Z 3)

Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Winterreiseverkehrs (Winterfahrverbotskalender)

Nächstes Update: Ende 2024 für den Winterfahrverbotskalender 2025

Gemäß BGBl. Nr. 159/1960 Straßenverkehrsordnung 1960, § 42 Abs. 5, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 und gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 2/2024 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2024)

Es gilt an allen Samstagen vom 13. Jänner 2024 bis einschließlich 9. März 2024 auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brennerautobahn in der Zeit von 7 bis 15 Uhr ein Fahrverbot für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen

Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, sofern das Ziel der Fahrt in Italien oder Deutschland liegt oder über diese Länder erreicht werden soll. (BGBl. II Nr. 2/2024, § 1)

Davon ausgenommen sind Fahrten im Kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße oder Wasser-Straße vom bzw. zum nächstgelegenen technisch geeigneten Bahnhof. (BGBl. II Nr. 2/2024, § 2 Z 3)

Befreiung vom Nachtfahrverbot

Lärmstarke Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen keine Fahrten in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr durchführen. Davon ausgenommen sind Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs zu und von den nachstehend angeführten Bahnhöfen/Häfen auf genau definierten Straßen und Straßenstrecken in beiden Fahrtrichtungen.

Gemäß BGBl. Nr. 159/1960 Straßenverkehrsordnung 1960, § 42 Abs. 7, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 und gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs BGBl. Nr. 1027/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2007).

Von besonderer Relevanz sind daher für den KV die folgenden Straßenstrecken:

- Villach-Fürnitz – Grenzübergang Rosenbach (Slowenien)
- Villach-Fürnitz – Grenzübergang Arnoldstein (Italien)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Suben (Deutschland)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Walserberg (Deutschland)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Wulowitz (Tschechische Republik)
- Bahnhof Brennersee – Grenzübergang Brenner (Italien)
- Bahnhof Salzburg – Grenzübergang Walserberg (Deutschland)
- ÖBB-Terminal Wörgl – Grenzübergang Kiefersfelden (Deutschland)
- Wien Freudenau Hafen CCT – Grenzübergang Nickelsdorf (Ungarn)
- Wien Freudenau Hafen CCT – Grenzübergang Klängenbach (Ungarn)
- Wien Freudenau Hafen CCT – Grenzübergang Drasenhofen (Tschechische Republik)

- Krems an der Donau CCT – Grenzübergang Kleinhaugsdorf (Tschechische Republik)
- Krems an der Donau CCT – Grenzübergang Neu – Naglberg (Tschechische Republik)
- Enns Hafen CCT – Grenzübergang Suben (Deutschland)
- Enns Hafen CCT – Grenzübergang Walsenberg (Deutschland)
- Linz Stadthafen CCT – Grenzübergang Wulowitz (Tschechische Republik)

Belohnungskontingente

Im Rahmen von einigen bilateralen Abkommen über den Güterverkehr auf der Straße mit Staaten, die nicht der EU angehören, werden als konkrete Fördermaßnahme für den Kombinierten Verkehr ausdrücklich Belohnungskontingente (das sind zusätzliche Transportgenehmigungen) für die Benützung von Rollenden Landstraßen in bzw. nach oder aus Österreich vereinbart.

„Ruhezeiten“ auf Rollenden bzw. Schwimmenden Landstraßen

Aus arbeitsrechtlicher Sicht werden auch jene Zeiträume, die eine LKW-Fahrerin/ein LKW-Fahrer auf einem Zug/Schiff der Rollenden/Schwimmenden Landstraße verbringt, als Ruhezeiten, die es laut EU-Vorschriften einzuhalten gilt, gewertet ([Artikel 9 der Verordnung 561/2006/EG](#) und [§ 15b Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 189/2023](#)).

Eine Ruhezeit ist dann gegeben, wenn diese Zeit mindestens drei Stunden beträgt.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

ii5@bmk.gv.at

bmk.gv.at